

# Patientenverfügung u. Co.

26. Oktober 2021

Cappenberg

Georg Grotefels

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht

# Regelungsinhalt

- Patientenverfügung
  - Vorsorgevollmacht
  - Betreuungsverfügung
  - Behandlungsmethoden
    - Anordnen
    - oder Unterlassen
    - bei irreversiblen Körperschäden

# rechtliche Grundlage

- § 1901a BGB Patientenverfügung
- § 1901b BGB Feststellung  
Patientenwillen
- § 1901c BGB Vorsorgevollmacht
- § 1904 BGB Genehmigung  
Betreuungsgericht

# Rechtsprechung

- Bundesverfassungsgericht 2016
  - Konkrete Angaben notwendig
  - „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ nicht ausreichend
- Bundesgerichtshof
  - 2017: Auslegung möglich
  - 2019: Aktive Sterbehilfe geklärt, Einstellung künstl. Ernährung

# Patientenverfügung

- Äußerungs- und Entscheidungsunfähigkeit
  - nach Schlaganfall
  - Herzinfarkt
  - Unfall mit Hirnschäden
- ohne erklärten Willen:
  - langjähriges Siechtum
  - demütigende Lebensumstände

# Patientenverfügung

- Ziel: Verhinderung des Siechtums
  - durch rechtzeitige Festlegung des Willens
  - in gesunden Tagen
  - über Umfang der ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen

# Patientenverfügung fehlt

- ebenfalls Entscheidung
  - für Bewusstlosigkeit
  - schwerste Demenz
  - unbegrenzte Verlängerung des Siechtums
- im Zweifel für das Leben
  - Ärzte und Pflegekräfte werden Zustand aufrechterhalten

# Patientenverfügung

- Entlastet das Gewissen
  - der Ärzte
  - der Angehörigen
- durch eigene rechtzeitige Entscheidung des Patienten
- und dessen Verwirklichung



# Patientenverfügung

- Notwendig bei
  - Therapiewünschen
    - bei schwerer Krankheit
    - und ausgeschlossener eigener Willensbildung und Willensbekundung
- sonst bei Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen:  
Betreuungsgericht

# Patientenverfügung

- nur im Fall der unumkehrbaren Äußerungsunfähigkeit
- Wille einwilligungsfähiger Patienten muss unbedingt beachtet werden
- deshalb wird der Patient durch die Patientenverfügung nicht zum Opfer voreiliger Anordnungen

# Vorsorgefall

- wenn nichts geregelt:
- Patient kann seine Angelegenheiten nicht selbst wahrnehmen wegen
  - körperlicher
  - geistiger
  - oder seelischer Behinderung
- Folge: Betreuerbestellung durch das Gericht

# Betreuer

- auf Antrag
- oder von Amts wegen
- nicht automatisch Ehepartner
- genau umrissener Aufgabenkreis
- gerichtlich überwacht

# Patientenverfügung: Inhalt

- Haltung des Patienten zu:
  - Intensivbehandlung
  - Organtransplantation
  - Anschluss an künstliche Niere
  - Bluttransfusion
  - künstliche Beatmung
  - Herz-Lungen-Maschine
  - künstliche Ernährung

# Bindungswirkung

- von einwilligungsfähigem Volljährigen verfasst
- schriftliche Form
- Entscheidung über die Einwilligung oder nicht erfolgte Einwilligung in bestimmte noch nicht unmittelbar bevorstehende Maßnahme

# Bindungswirkung

- Gegensatz dazu:
- allgemeine Aussagen
  - „ich möchte in Würde sterben“
  - Folge:
    - Arzt weiß nicht, was zu unterlassen oder zu tun ist
    - jetzt nicht mehr zulässig

# Bindungswirkung

- nicht, wenn Patient Grundlegendes vertauscht
  - Koma
  - oder Hirntod
  - = Unterschied zwischen Leben und Tod



# Bindungswirkung

- Dokumentation der Geschäftsfähigkeit
  - durch Mitwirkung eines Arztes
  - Rechtsanwaltes
  - Notar
- Beratungsgespräch beim Arzt
- Folge: Betreuer und Bevollmächtigte sind gebunden

# Bindungswirkung

- auch bei Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme
- auf der Grundlage des Patientenwillens
- durch Unterlassen
- oder aktives Tun
- aber weiterhin Strafbarkeit der Sterbehilfe

# Formfragen

- gesetzliche Schriftform
- keine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung
- auch nicht handschriftlich
- Zeugen zuziehen, wenn lesbare Unterschrift nicht mehr möglich

# Formfragen

- Ort und Datum sollte nicht vergessen werden
- regelmäßige Aktualisierung sinnvoll
- Regelung gegen gesetzliche Verbote (Töten auf Verlangen) unbeachtlich

# Aufbewahrung

- Kärtchen in die Briefftasche
- Angehörige informieren
- Zentrales Vorsorgeregister BNotK: nur mit Vorsorgevollmacht
- <https://www.vorsorgeregister.de/>
- Altfälle vor 1.9.2009 weiter beachtlich

# Organspendeausweis

- Einwilligung in Organspende im Todesfall
- Organspende nur zulässig bei
  - Zustimmung
    - des Verstorbenen zu Lebzeiten
    - oder seiner Angehörigen

# Vorsorgevollmacht

- Das Wer einer persönlichen Willensvertretung
- Schriftform erforderlich
  - medizinische Behandlungen
  - Vermögensfragen
  - persönliche Angelegenheiten
- Sinnvoll: Generalvollmacht

# Vorsorgevollmacht

- Inhalt:
  - Vermögenswerte und Gelder in Empfang nehmen
  - Verfügungen über Konten
  - Verträge abschließen (Pflege, Heim!)
  - Postempfang
  - Vertretung gegenüber Ämtern
  - Haushaltsauflösung



# Vorsorgevollmacht

- Inhalt:
  - Gesundheitssorge
  - Unterbringung
  - Aufenthalts- und Umgangsbestimmung
  - Zeitpunkt des Inkrafttretens
  - Elterliche Sorge
    - sonst zunächst Jugendamt
    - dann Bestimmung durch Betreuungsgericht

# Wirksamkeit

- keine Floskeln
- Geschäftsfähigkeit
- Register BNotK
- Form:
  - Schriftform
  - not. Urkunde für Geschäfte, die not. Beurkundung erfordern

# Bankvollmacht

- insbesondere notwendig bei Versterben
- Sterbeurkunde reicht Banken nicht
- Verfügungen auch ohne Erbschein möglich
- Testament reicht nicht (AGB!)

# Bankvollmacht

- auch bei Ehepaaren notwendig
  - sind grundsätzlich nicht gegenseitig gesetzliche Vertreter
  - nur bei Oderkonten nicht notwendig
- Banksafe
  - Zugang des Erbens sonst nur mit Erbschein

# Betreuungsverfügung

- gibt Betreuungsgericht vor, wer als Betreuer zu bestellen ist
- sonst Bestimmung durch das Betreuungsgericht
- greift nur, wenn Vollmachten nicht ausreichen

# Links

- [www.anwalt-do.de/downloads](http://www.anwalt-do.de/downloads)
- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**